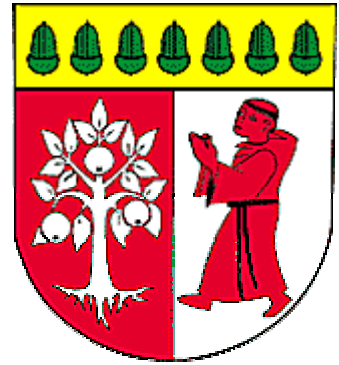




• **Gemeinde SATOW** •



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

**Jahrgang 6 – Nr. 2**

**30. Juni 2008**

### Amtliche Mitteilungen

Die **Gemeinde Satow** gibt bekannt:

#### Jahresabschluss 2007

Die Gemeindevertretung beschloss am 26.06.2008 unter der Beschluss – Nr. / 2008 die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Satow und sprach der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007 aus. Jeder kann zu den Dienstzeiten in der Kämmerei Einsicht in die Jahresrechnung und die Erläuterungen nehmen.

#### Ergebnis der Haushaltsrechnung 2007 in EUR

|                                                                                           | Verwaltungshaushalt | Vermögenshaushalt   | Gesamthaushalt      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1                                                                                         | 2                   | 3                   | 4                   |
| <b>Einnahmen</b>                                                                          |                     |                     |                     |
| Solleinnahmen (= Anordnungssoll)                                                          | 5.797.489,63        | 3.208.556,72        | 9.006.046,35        |
| + neue Haushaltseinnahmereste                                                             |                     | 169.300,00          | 169.300,00          |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste                                                   |                     | 0,00                | 0,00                |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste                                                      | 2.644,77            | 0,00                | 2.644,77            |
| <b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>                                                    | <b>5.794.844,86</b> | <b>3.377.856,72</b> | <b>9.172.701,58</b> |
| <b>Ausgaben</b>                                                                           |                     |                     |                     |
| Sollausgaben (= Anordnungssoll)                                                           | 5.794.844,86        | 2.702.440,67        | 8.497.285,53        |
| Darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GmHVO: Verm.-Haushalt 1.315.176,81 EUR |                     |                     |                     |
| + neue Haushaltsausgabereste                                                              | 0,00                | 693.826,57          | 693.826,57          |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste                                                    | 0,00                | 18.410,52           | 18.410,52           |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste                                                       | 0,00                | 0,00                | 0,00                |
| <b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>                                                     | <b>5.794.844,86</b> | <b>3.377.856,72</b> | <b>9.172.701,58</b> |
| <b>Unterschied</b>                                                                        |                     |                     |                     |
| Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen                                             |                     |                     |                     |
| ./. Bereinigte Sollausgaben                                                               |                     |                     |                     |
| <b>Fehlbetrag</b>                                                                         | <b>0,00</b>         | <b>0,00</b>         | <b>0,00</b>         |

Satow, 07.02.2008

*Alfre Hüges*

Bürgermeisterin



Impressum      Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin  
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de  
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

# **Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Satow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. 04. 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 26.06.2008 folgende Ordnung erlassen:

## **1. Allgemeines**

1.1 Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Satow. Sie dient der Schule sowie dem sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde.

1.2 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

1.3 Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

## **2. Überlassung**

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten.

2.2 Die Benutzung der Halle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan für die Benutzung der Halle durch die Schule auf und

informiert die Gemeindeverwaltung. Änderungen sind ebenfalls mitzuteilen.

2.3 Dem Sportunterricht der Schule soll während der üblichen Unterrichtszeit der Vorrang eingeräumt werden. Siehe hierzu auch Punkt 3.4.

2.4 Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Entgelte nach der „Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Gemeinde Satow“ erhoben.

## **3. Überlassung zu Veranstaltungen**

3.1 Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens ein halbes Jahr vor der Veranstaltung im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Satow einzureichen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Verantwortlicher Leiter
- d) ob und durch wen Bewirtung (Speisen und Getränke) erfolgt.

Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung.

3.2 Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.3 Die Überlassung der Halle zu nichtsportlichen Veranstaltungen soll unter Berücksichtigung bestehender Belegungspläne sowie im Hinblick auf Auslastung durch Schule und Sportvereine vorzugsweise in den Ferien und an den Wochenenden erfolgen.

3.4 Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, sind die in ihm aufgeführten Veranstaltungen vorrangig.

3.5 Übliche und regelmäßige Veranstaltungen mit örtlichem Charakter örtlicher Vereine und Organisationen erhalten die Belegungszusage erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders.

3.6 Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

3.7 Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Bei jeder Veranstaltung ist eine vom Veranstalter zu organisierende Feuerwache anwesend. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter im Rahmen der Gebührenordnung der Feuerwehr.

3.8 Die Halle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter so gesäubert werden und hergerichtet sein, dass sie wieder besenrein zu Verfügung steht. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Eine vom Hallenwart für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

3.9. Dekorationen in der Halle und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen und im Einvernehmen mit dem Hallenwart angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

3.10 Die höchstzulässige Besucherzahl ist auf 600 Personen festgelegt.

3.11 Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten. Es wird empfohlen, Sanitäter zu bestellen.

3.12 Bei bewirtschafteten Veranstaltungen in der Halle haben die Veranstalter die Pflicht, die Bestuhlung aufzustellen. Für Beschädigungen leistet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Ersatz in der Höhe des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt der Beschädigung. Vor und nach der Benutzung überprüft der Hallenwart mit dem Verantwortlichen des Veranstalters die Bestuhlung und sonstigen Einrichtungsgegenstände.

3.13 Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls des Hallenwarts und des Veranstalters.

3.14 Der Hallenboden ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen grundsätzlich mit einem Schutzbelag abzudecken. Sowohl das Einbringen des Schutzbelages als auch das Aufstellen der Bühne (bei Bedarf) werden von den Gemeindearbeitern vorgenommen.

3.15 Einbauten in der Halle, wie z.B. Getränkestände, zusätzliche Bar usw. sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Einbauten können bei Veranstaltungen aufgestellt werden.
- b) Der Stand darf nicht fahrbar, sondern muss leicht aufzubauen und leichtgewichtig sein.
- c) Die Gemeindeverwaltung hat die Tragfähigkeit des Bodens oder aber die Konstruktion zu prüfen. Eine Punktbelastung des Bodens muss durch die Konstruktion vermieden werden.
- d) Will ein Veranstalter einen Stand aufstellen, hat er dies schriftlich mindestens acht Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

## **4. Überlassung für den Sport- und Übungsbetrieb**

4.1 Die Benutzung der Halle durch die Schule und die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Können Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan nicht im Einvernehmen mit den Betroffenen geklärt werden,

entscheidet der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Satow. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Belegungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.

4.2 Die Halle darf von der Schule, den Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. eines Ausbildungs- oder Übungsleiters (nachfolgend Aufsicht führende Person genannt) betreten werden. Aus Sicherheitsgründen ist die Halle nach dem Einlass vom Hallenwart zu verschließen. Beim Benutzen der Halle durch die Schule, die Vereine und die sonstigen Benutzer muss die Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die Aufsicht führende Person für die einzelne Gruppe anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

4.3 Für den Sportunterricht kann die Schule neben den fest eingebauten beweglichen Turngeräten sämtliche Kleingeräte benutzen. Die Aufsicht führende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurück gebracht werden.

4.4 Die Vereine und die Sporttreibenden können die fest eingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Nutzung und Lagerung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in der Halle gestattet. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Gewähr.

4.5 Die Schule, die Vereine und die sonstigen Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach der Beendigung des Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung. Die Aufsicht führende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

4.6 Beim Betreten der Halle hat im Eingangsbereich ein Wechsel von Straßenschuhen zu Turnschuhen zu erfolgen. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe in Verwendung sind, darf die Halle nicht betreten werden. Es dürfen in der Halle lediglich Hallenturnschuhe mit heller, abriebfester Sohle getragen werden. Für das Fußballspiel sind Softbälle zu benutzen.

4.7 Der Einlass in die Halle erfolgt um 15:45 Uhr, wenn der Übungs- und Trainingsbetrieb um 16:00 Uhr beginnt. Die abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich duschen und ankleiden spätestens um 22.00 Uhr.

4.8 Der Belegungsplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Jede Benutzung ist in einem Belegungsbuch durch den trainierenden Verein bzw. die Gruppe festzuhalten.

4.9 Die Halle ist während der Sommerferien der Schule vier Wochen für den Übungsbetrieb geschlossen.

## **5. Verwaltung und Aufsicht**

5.1 Die Halle und ihre Einrichtung werden durch das Ordnungsamt verwaltet.

5.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hallenwart. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hallenwart ist insoweit gegenüber der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen.

## **6. Ordnungsvorschriften**

6.1 Die Benutzer der Halle haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer

nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

6.2 Die Bedienung und Wartung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hallenwart. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen, einschl. Lautsprecheranlage. Über Ausnahmen entscheidet der Hallenwart.

6.3 Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Halle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im Innern und Äußeren des Hallenbereichs bedürfen der Zustimmung des Hallenwarts.

6.5 Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart persönlich zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

6.6 Untersagt ist

- a) Einstellen von Fahrrädern, Gerätschaften (mit Ausnahme von Sportgeräten) usw.
- b) das Wegwerfen von Abfällen, Kaugummi usw. und das Ausspucken auf den Fußboden.
- c) das Mitbringen von Tieren

## **7. Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

7.1 Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

7.2 Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.

7.3 Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Ordnungsamt der Gemeinde abgeliefert. Das Ordnungsamt verfügt über die

Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Haftung, Beschädigungen**

8.1 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

8.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Satow, den 27.06.2008  
(Ort und Datum der Ausfertigung)

*Alfre Künze*

Bürgermeisterin



---

### **Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Gemeinde Satow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. 04. 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird für die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Satow vom 26.06.2008 folgende Ordnung erlassen:

### **Entgeltordnung**

#### **§ 1**

##### **Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen und die Leistungen in Anspruch nimmt.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

#### **§ 4**

##### **Entgelt für stundenweise Vergabe**

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Räumlichkeiten ist u. a. im § 9 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegt.

#### **§ 5**

##### **Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter**

1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagespauschale wird bei Veranstaltungen bis zu sechs Stunden, eine Ganztagespauschale bei Veranstaltungen von mehr als sechs Stunden pro Tag berechnet. In der Pauschale sind auch die Kosten für die Hallenbeleuchtung enthalten. Die Pauschalbeträge gelten sowohl bei Inanspruchnahme der ganzen, der 2/3 Halle oder der 1/3 Halle. Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften der einheimischen Vereine werden keine Entgelte erhoben.

| <b>Nutzung durch</b>  | <b>Ganztagespauschale</b> | <b>Halbtagespauschale</b> |
|-----------------------|---------------------------|---------------------------|
| einheimische Vereine  | 100,00 €                  | 50,00 €                   |
| auswärtige Vereine    | 200,00 €                  | 100,00 €                  |
| Sonstige Veranstalter | 400,00 €                  | 200,00 €                  |

2) Wird die Mehrzweckhalle mehrere Tage hintereinander genutzt, ist für den ersten Tag die volle Pauschale und für jeden weiteren Tag jeweils ein Fünftel der Ganztagespauschale zu entrichten.

3) Für die Stellung von Gemeindearbeitern, ausgenommen der Hallenwart, werden 25,00 € je halbe Arbeitnehmerstunde erhoben. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

4) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

5) Auswärtige Vereine oder sonstige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet. Zusätzlich müssen Vereine oder sonstige Veranstalter eine Kautions in Höhe von 100,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

6) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

## § 6

### Entgelt für Veranstaltungen mit nicht-sportlichem Charakter

1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagespauschale wird bei Veranstaltungen bis zu sechs Stunden, eine Ganztagespauschale bei Veranstaltungen von mehr als sechs Stunden pro Tag berechnet. In der Pauschale sind auch die Kosten für die Hallenbeleuchtung enthalten. Die Pauschalbeträge gelten sowohl bei Inanspruchnahme der ganzen, der 2/3 Halle oder der 1/3 Halle.

| Nutzung durch         | Ganztagespauschale | Halbtagespauschale |
|-----------------------|--------------------|--------------------|
| einheimische Vereine  | 150,00 €           | 75,00 €            |
| auswärtige Vereine    | 300,00 €           | 150,00 €           |
| Sonstige Veranstalter | 500,00 €           | 250,00 €           |

2) Wird die Mehrzweckhalle mehrere Tage hintereinander genutzt, ist für den ersten Tag die volle Pauschale und für jeden weiteren Tag jeweils ein Viertel der Ganztagespauschale zu entrichten.

3) Für die Stellung von Personal, ausgenommen der Hallenwart, werden 25,00 € je halbe Arbeitnehmerstunde erhoben. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

4) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstunden zu ersetzen. Diese Regelung kommt für einheimische Vereine nicht zur Anwendung.

5) Auswärtige Vereine oder sonstige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung in der Kasse der Gemeindeverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet. Zusätzlich müssen Vereine oder sonstige Veranstalter eine Kautions in Höhe von 250,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

6) Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

## § 7

### Ausnahmen der Entgeltregelung

1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der Hauptausschuss der Gemeinde Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen. Wird vom Veranstalter Eintritt erhoben, entfällt diese Kann-Bestimmung.

2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden

- den Kinder- und Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine
- dem Jugendtreff

bei Benutzung der Mehrzweckhalle die anfallenden Gebühren als Zuschuss gewährt.

## § 8

### Genehmigung von Veranstaltungen

1) Veranstaltungen sind vom Hauptausschuss der Gemeinde zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und festgesetzt.

2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter durch sonstige Veranstalter ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zu genehmigen.

## § 9

### Entgelt für Geräte und Ausstattungsgegenstände, Sonstiges

1) Für die vorhandenen Ausstattungsgegenstände sind die nachfolgend festgelegten Leihgebühren zu entrichten. Ausgenommen davon sind ortsansässige Vereine und Einrichtungen.

| Entgelt für: | Entgelt je Einheit |
|--------------|--------------------|
| Bühne        | 3,00 € / Element   |
| Tische       | 2,50 € / Stück     |
| Stühle       | 0,25 € / Stück     |

2) Die vorhandenen Sportgeräte und das sonstige Inventar, soweit nicht als kostenpflichtig aufgeführt, werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

3) Die Entgeltregelung für die stundenweise Vergabe der Mehrzweckhalle gemäß § 4 der Entgeltsatzung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| Entgelt für:                                                                            | Entgelt je Einheit                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Miete inkl. Heizung und Beleuchtung für die sportliche Betätigung in der Mehrzweckhalle | 4,00 / 8,00 / 16,00 € / Std. <sup>1)</sup>  |
| Miete inkl. Heizung und Beleuchtung für die nichtsportliche Inanspruchnahme             | 6,00 / 12,00 / 20,00 € / Std. <sup>1)</sup> |
| Zuschlag für Auf- und Abbau außerhalb der Veranstaltungstage (§ 6 Abs. 3 der Satzung)   | 125,00 € / Tag                              |

Legende: 1) einheimische Vereine / auswärtige Vereine / sonstige Veranstalter

4) Sollten Bedienstete bzw. Fahrzeuge der Gemeinde eingesetzt werden, wird entsprechend den jeweils gültigen Stundensätzen abgerechnet.

## § 10

### Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

2) Die „Gebührenordnung zur Benutzung der kommunalen Sportstätten der Gemeinde Satow“ hat damit für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Satow keine Rechtskraft.

Satow, den 27.06.2008

(Datum der Ausfertigung)

*Helge Kugel*

Bürgermeisterin



## Gemeinde Satow

Die Bürgermeisterin

### **Bekanntmachung**

### über den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow zur

Abschnittsbildung und Kostenspaltung für die Erhebung des Straßenbaubeitrages gemäß Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

für das Bauprogramm

„Straßenbau Satow-Kammerhof, Anbindung an den ländlichen Weg nach Püschow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 20.12.2007 im Rahmen des Bauprogramms „Straßenbau Satow-Kammerhof, Anbindung an den ländlichen Weg nach Püschow“ folgende Abschnittsbildung für die Straße nach Püschow beschlossen:

- Abzweigung von der Straße „Am Kammerhof“ bis zur Anbindung an den ländlichen Weg nach Püschow.

Für diese Innerortsstraße erfolgt entsprechend § 6 der Straßenbaubeitragssatzung die Beitragserhebung für die Teilereinrichtung Fahrbahn und Straßenentwässerung (Kostenspaltung).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Satow, 20.05.2008



Bürgermeisterin



---

## **Gemeinde Satow**

Die Bürgermeisterin

### ***Bekanntmachung***

#### **über den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow zur**

Abschnittsbildung und Kostenspaltung für die Erhebung des Straßenbaubeitrages gemäß Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) für das Bauprogramm „Straßenbeleuchtung Heiligenhagen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 20.09.2007 im Rahmen des Bauprogramms „Straßenbeleuchtung Heiligenhagen“ folgende Abschnittsbildung für die Straße „Wokrenter Weg“ beschlossen:

1.

von der Landesstraße L 10 bis zur Einmündung der Straße in Richtung Moorstraße

(Bölkow). Entsprechend § 3 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Satow wird dieser Abschnitt als Innerortsstraße eingestuft.

2.

von der Einmündung der Straße in Richtung Moorstraße (Bölkow) bis einschließlich Flurstücke 110 und 106, Flur 3, Gemarkung Heiligenhagen.

Entsprechend § 3 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Satow wird dieser Abschnitt als Anliegerstraße eingestuft.

Die Beiträge werden gemäß § 6 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Satow für die Straßenbeleuchtung selbstständig erhoben.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Satow, 20.05.2008



Bürgermeisterin



---

## **Gemeinde Satow**

Die Bürgermeisterin

### ***Bekanntmachung***

#### **Betrifft: Verkauf eines gemeindeeigenen Teilflurstücks in Heiligenhagen**

Die Gemeinde Satow bietet eine Teilfläche des Flurstücks 245; Flur 4, Gemarkung Heiligenhagen zum Verkauf an.

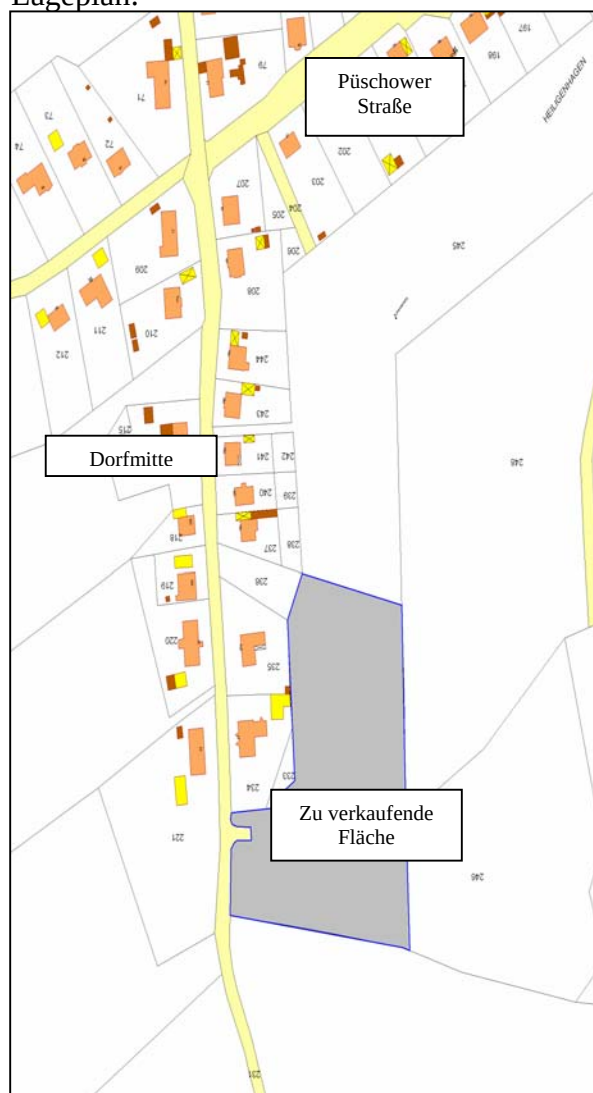
Es handelt sich bei der Fläche überwiegend um Grünland mit einem kleinen Baumbestand. Die Fläche wird teilweise begrenzt durch einen Graben, in deren Mitte die Grenze verläuft.

Die Fläche hat eine Größe von ca. 12.000 m<sup>2</sup>. Sie liegt im Außenbereich und kann nicht bebaut werden. Eine Vermessung hat noch zu erfolgen.

Der Erwerber muss die Kosten der Vermessung sowie alle anderen Kosten des Verkaufs tragen.

Ihre Angebote reichen Sie bitte bis einschließlich **18.07.2008 10.00 Uhr** bei der Gemeinde Satow, Bauamt, Heller Weg 2 A, 18239 Satow in einem verschlossenen und als Angebot für den Kauf deutlich gekennzeichneten Umschlag ein. Die Eröffnung erfolgt am 18.07.2008 um 10.00 Uhr im Bauamt der Gemeinde Satow.

Lageplan:



Satow, d. 30.05.2008

*Olpe Hüger*

Bürgermeisterin

**Amt für Landwirtschaft**

**Bützow**

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 20a/5433.3-2-51-0068



**Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“**

**Gemeinde: Satow**

**Landkreis: Bad Doberan**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss über die Änderung des Bodenordnungsgebietes

Im Bodenordnungsverfahren „Reinshagen“, Landkreis Bad Doberan ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Fläche geändert:

| Gemeinde | Gemarkung  | Flur | Flurstücke    |
|----------|------------|------|---------------|
| Satow    | Reinshagen | 4    | 7/1 – 7/31, 8 |

Das Ausschlussgebiet umfasst 2,7813 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr 953,1720 ha. Das ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte farblich gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung kann beim Amt für Landwirtschaft Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

#### 2. Gründe

Es handelt sich um ein neu vermessenes Baugebiet, in dem keine Eigentumsregelungen notwendig sind.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow – Flurneuordnungsbehörde - Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bützow, den 19.03.2008

Im Auftrag

Romuald Bittl



Gebietskarte zum  
Änderungsbeschluss im  
Bodenordnungsverfahren  
„Reinshagen“ vom 19.03.2008

Landkreis Bad Doberan  
Gemeinde Satow  
Gemarkung Reinshagen  
Flur 4, Flurstücke 7/1 – 7/31, 8

Legende

Verfahrensgebiet

Ausschlussgebiet

Stand: 19.03.2008

## Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-  
Az: 20a/5433.3-2-51-0012



### Bodenordnungsverfahren: „Hanstorf“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

### Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren „Hanstorf“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

### Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Amt für Landwirtschaft Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow (Postanschrift: PF 1265, 18242 Bützow), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Hanstorf zu.

Bützow, 11. April 2008

Im Auftrag

## Das Ordnungsamt informiert:

### 1. Ruhestörender Lärm :

a) Erfreulich ist es, dass mit Beginn der Vegetationsperiode 2008 die Anzeigen wegen der Verursachung von ruhestörendem Lärm durch Maschinen und Geräte stark zurückgegangen sind. Obwohl es in Mecklenburg-Vorpommern keine gesetzlich geregelte Mittagspause gibt, ist zu verzeichnen, dass die Bürger rücksichtsvoller miteinander umgehen.

b) Es gibt aber auch Bürger, die ruhestörenden **Lärm durch Musik** verursachen.

Generell gibt es keine rechtlichen Bedenken, wenn der Aufenthalt im Freien von Musik begleitet wird. Die Beschallung eines gesamten Wohngebietes ist aber nicht gestattet. Hier gilt, dass der Nachbar nicht jeden Lärm hinnehmen muss, wenn dadurch die Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt wird, wobei es nicht auf das subjektive Empfinden des Nachbarn ankommt, sondern das was ein „verständiger Durchschnittsbürger“ als Beeinträchtigung empfinden würde.

So liegt zum Beispiel eine Beeinträchtigung vor, wenn eine Musikanlage so laut gestellt wird, dass noch über größere Entfernungen die Bässe zu hören sind oder die Lautstärke so hoch ist, dass die Nachbarn sich nur noch schreiend unterhalten können, um die Musik zu übertönen.

c) Ein großes Problem stellt der ruhestörende **Lärm durch Hundegebell** dar.

Auch hier muss nur ein bestimmtes Maß an Geduld und Verständnis aufgebracht werden. Wenn ein Hund über einen längeren Zeitraum bellt, hat der Hundehalter – egal zu welcher Tageszeit – dafür Sorge zu tragen, dass das Tier sich beruhigt. Hat er keinen Erfolg, muss er die Hundehaltung überprüfen bzw. das Tier so unterbringen, dass das Gebell niemanden mehr belästigen kann.

### 2. Anliegerpflichten

Wir möchten alle Bürger der Gemeinde Satow noch einmal an die Erfüllung ihrer Anliegerpflichten gemäß der Straßenreinigungssatzung unserer Gemeinde erinnern.

Die letzten Wochen haben gezeigt, dass der Inhalt dieser Satzung entweder nicht bekannt ist oder sehr individuell ausgelegt wird. Deshalb geben wir Ihnen noch einmal einige Erläuterungen dazu:

#### a) Zu reinigende Flächen sind:

Gehwege, Radwege, Fahrbahnflächen und Bordsteinkanten, Fahrbahnen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

b) **Zur Reinigung gehören** die Säuberung, d. h. die Entfernung von Kehrlicht, Laub und sonstigen Abfällen und die Pflege der Flächen, d. h. auch mähen.

c) **Reinigungspflichtig** für die anliegenden Grundstücke sind die Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der Wohnberechtigte.

d) **Die bisherige Regel**, dass ein Graben nur vom Grundstück bis zur Böschungsunterkante zu mähen ist, **wurde** mit der neuen Satzung **aufgehoben**. Anliegende Grundstücke sind auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. Diese Flächen sind zu pflegen, unabhängig davon, ob die Gemeinde zwischendurch einmal mähen lässt oder nicht.

f) **Kehrlicht, Laub, Grünschnitt** und sonstige Abfälle dürfen nicht am Straßenrand oder auf dem Gehweg abgelagert werden, sondern sind vom Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

Weil verstärkt zu verzeichnen ist, dass die Anliegerpflichten gern „vergessen“ werden, sollen nach der Veröffentlichung dieses Amtsblattes verstärkt Kontrollen durchgeführt werden.

Verstöße können gemäß der Satzung der Gemeinde mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 Euro geahndet werden.

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, diese Pflichten zu erfüllen, haben sie jemanden mit der Durchführung dieser Arbeiten zu beauftragen. Diese Durchführung von Dritten ist mit der Gemeinde abzustimmen.

### 3. Baden im Satower See

Auch in diesem Jahr wird das Wasser im Satower See wieder mehrmals vom Gesundheitsamt des Landkreises Bad Doberan beprobt. Bislang hatte das Wasser Badewasserqualität nach EU-Norm und um insbesondere den Kindern das Baden bei sommerlichen Temperaturen zu ermöglichen, wurde die Badestelle wieder in Ordnung gebracht.

Leider scheinen einige unsere Bürger hier etwas missverstanden zu haben.

**Es handelt sich um eine Badestelle für zweibeinige Lebewesen und nicht für vier-**

**beinige, wie z.B. Pferde und Hunde.** Nachdem dort bereits mehrere Ver- und Gebotsschilder angebracht werden mussten, hatten wir eigentlich mit der Vernunft unserer erwachsenen Einwohner gerechnet. Das war ein Irrtum, denn bereits einen Tag nach der Fertigstellung wurden Reiter und Hundehalter beobachtet, die die Badestelle nutzten, um ihre Tiere ins Wasser zu lassen.

Dabei entstanden Schäden, die von den Mitarbeitern des Bauhofes kurzfristig repariert werden mussten.

Muss das wirklich sein?

Weiterhin möchten wir noch darauf hinweisen, dass das Baden im Satower See auf eigene Gefahr erfolgt und die Gemeinde keine Haftung für entstandene Schäden übernehmen wird.

#### **4. Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern**

Unter der anhaltenden Trockenheit haben auch die Blumen und Gemüsepflanzen in unseren Gärten gelitten. Da das Wasser aus der Leitung aber teuer ist, liegt es also nahe, dass man sich mit Eimer und Kanne bewaffnet, um sich Wasser zum Gießen aus den öffentlichen Gewässern zu holen.

Theoretisch spricht auch nichts dagegen, wenn diese Gewässer einen Zu- und Abfluss haben.

Aber es gibt den § 21 des Landeswassergesetzes von Mecklenburg-Vorpommern und der besagt, dass die Wasserbehörde zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushaltes den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder ausschließen kann. D.h., bevor Sie sich Wasser holen, sollten Sie sich an die Wasserbehörde beim Landkreis wenden und sich eine Genehmigung holen, die Sie mit wenig Aufwand sicherlich auch erhalten werden.

#### **5. Waldbrandgefahr**

Zur Information der Öffentlichkeit und zur Organisation der Vorsorgemaßnahmen werden in M-V Waldbrandwarnstufen durch die Forstbehörden festgesetzt.

Die Waldbrandwarnstufen drücken in ihrer Abstufung die steigende Zündbereitschaft der Vegetation aus und liefern uns daher für die Vorsorge entscheidende Hinweise.

In unserem Bereich gilt gegenwärtig die **Stufe 1 – Waldbrandgefahr**.

Für diese Stufe gelten allgemeine Verhaltensregeln:

Insgesamt ist alles zu unterlassen, was zu einem Brand in der Wald- und Feldflur führen könnte. Die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Dazu zählen:

- Im und am Wald (Mindestabstand 50 m) darf kein Feuer entzündet werden.
- Rauchen Sie nicht im Wald und in der Feldflur!
- Werfen Sie keine glimmenden Zigaretten aus dem Auto!
- Aus betrieblichen Gründen anzulegende Feuer – im oder am Wald – sind bei der Forstbehörde und der Kreisleitstelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen!
- Das Befahren von nichtöffentlichen Waldwegen und das Parken von Fahrzeugen und Waldwegen und trockenen Wiesen sind zu unterlassen.
- Beim Bemerkten von Bränden in Wäldern, Heideflächen und auch Mooren sollte jeder Bürger für eine schnellstmögliche Alarmierung der Feuerwehr (Notruf 112) und Polizei (Notruf 110) sorgen.

#### **6. Abfallentsorgung in den Wäldern**

Wir haben festgestellt, dass wieder verstärkt illegal Abfälle in den Wäldern entsorgt werden.

Hierbei handelt es sich nicht nur um nicht mehr benötigte Baustoffe, Haus- oder Sondermüll, sondern auch um Unmengen von Gartenabfällen und hier insbesondere von Grünschnitt.

Sicherlich sind das nur organische Abfälle, die irgendwann verrotten, aber sie liegen überall.

Es werden kleinere Gewässer im Wald zugeschüttet, Gräben verstopft und Waldwege „ausgebessert“. Haben diese Mitbürger noch nie etwas von den Möglichkeiten der Kompostierung oder der Entsorgung in einer Deponie gehört?

Man sollte eigentlich davon ausgehen, dass sich jeder, der ein Grundstück erwirbt oder besitzt, darüber im Klaren ist, dass dort auch Abfälle anfallen, die nicht in die Abfalltonne gehören. Die Verschandelung der Umwelt kann wirklich keine Alternative zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung sein, zumal der dazu betriebene Aufwand, wie z.B. Befüllen der Säcke, Beladen des Fahrzeuges, Fahren zum Wald, Entladen der Abfälle und Rückfahrt zum Grundstück doch einen erheblichen Kosten- und Zeitfaktor darstellt.

Im Interesse unserer Umwelt fordern wir alle Bürger noch einmal auf, diese Art der Entsorgung zu unterlassen.

#### **7. Mal wieder Hunde**

In den gemeindlichen Mitteilungsblättern von März und Juni 2007 baten wir die Hundehalter um die Mitwirkung bei der Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, indem sie den abgesetzten Kot ihrer „Lieblinge“ ordnungsgemäß entsorgen.

Diese Information wurde an alle Haushalte in der Gemeinde Satow verteilt.

Wir sind davon ausgegangen, dass danach eine spürbare Verbesserung der Verunreinigungen durch Hundekot eintritt.

Weit gefehlt!!!!!!!

Scheinbar hat das schlechte Beispiel in Satow dazu geführt, dass auch einige **Hundehalter in Hanstorf** keine Anstalten mehr machen, die „Abfälle“, die ihre Hunde auf öffentlichen Flächen hinterlassen, zu entsorgen. Trotz vorgeschriebener Schutzausrüstung fliegt den Gemeindearbeitern beim Mähen mit der Motorsense die Hundesche.... in `s Gesicht.

Schon allein aus Gründen der Fürsorgepflicht für unsere Mitarbeiter ziehen wir ernsthaft in Erwägung, diese Flächen nicht mehr mähen zu lassen, wenn keinerlei Mitwirkung seitens der Hundehalter zu erkennen ist. Betroffen sind insbesondere die Flächen in und um den Wohnpark herum. Auch einige Anwohner sind mittlerweile richtig sauer auf die Hundehalter. Bei der Erfüllung ihrer Anliegerpflichten werden sie regelmäßig mit den Tretminen konfrontiert und ernten böse Bemerkungen, wenn sie die Halter bitten, diese zu entfernen.

Wir möchten deshalb noch einmal an alle betreffenden Hundehalter unserer Gemeinde appellieren, sich endlich mit einer entsprechenden Ausrüstung zu versehen, wenn sie mit ihren Hunden Gassi gehen und damit ihren ganz persönlichen Beitrag zur Sauberhaltung unserer Orte leisten.

## **8. Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen**

Überall in der Gemeinde werden wir gegenwärtig von **Ratten** heimgesucht. Das kann viele Ursachen haben, aber auf eine möchten wir besonders aufmerksam machen.

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Bad Doberan haben wir festgestellt, dass viele Grundstückseigentümer ihre Lebensmittelreste auf dem Komposthaufen oder mitten im Hühnerhof entsorgen. Sie sorgen also bewusst oder unbewusst dafür, dass die Ratten genügend Nahrung finden und sich in der Nähe niederlassen.

Ratten gehören gemäß § 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen zu den tierischen Schädlingen, die Krankheitserreger übertragen und die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen können.

Aus diesem Grund sind alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden, Wohn- und Gewerberäumen zur Feststellung und zur Bekämpfung von Befall durch Ratten verpflichtet und haben bei begründetem Verdacht Befallskontrollen des Gesundheitsamtes zu dulden und zu unterstützen. Sie haben den Befall unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, wenn eine konkrete Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. Eine Bekämpfung darf nicht eigenständig durchgeführt werden, sondern bedarf einer behördlichen Anordnung und den Einsatz eines ausgebildeten Schädlingsbekämpfers mit zugelassenen Präparaten.

Fazit: Sorgen Sie bitte dafür, dass keine Lebensmittelreste im Freien entsorgt werden und füttern Sie Ihr Geflügel in den Ställen. Machen Sie auch Ihre Nachbarn darauf aufmerksam. Damit leisten Sie einen entscheidenden Beitrag, zur Dezimierung der Ratten innerhalb der Wohnbebauung.

Verhindern Sie so, dass die Gemeinde auf Anordnung des Gesundheitsamtes eine großflächige Bekämpfungsaktion durchführen und die Kosten dann auf alle Grundstückseigentümer umlegen muss.

## **9. Geplante Veranstaltungen in der Gemeinde**

Satow

**11.- 13.07.2008** Dorf- und Sportfest

Radegast

**09.08.2008** Dorffest

Groß Bölkow

**06.09.2008** Dorffest

(Änderungen vorbehalten. Weitere Veranstaltungstermine finden Sie auch unter [www.satower-land.de](http://www.satower-land.de))

**! Achtung !**

Es wird darauf hingewiesen, dass am  
**14.07.2008 eine Sonderausgabe** des  
Bekanntmachungsblattes zu den  
**Änderungen der Straßennamen** in  
der Gemeinde Satow erscheint.

## **Nichtamtliche Informationen**

### **Kindertag in Hanstorf**

Am Ende waren sich alle Beteiligten einig. Diesjähriger Kindertag in der Gemeinde Satow Ortsteil Hanstorf mit seinen Dörfern Anna-Luisenhof, Clausdorf, Gorow, Hanstorf und Konow war supertolles Fest für Groß und Klein. Alle Organisatoren freuten sich über die große Beteiligung. Sonntagmorgen 9.00 Uhr ging es vom Gemeindehaus auf Abenteuerreise durch Hanstorf mit vielen Überraschungen. An drei Stationen (Spielplatz, Wohnpark und Agrargenossenschaft) mussten die Kinder Geschicklichkeit, Schnelligkeit, Allgemeinwissen und vor allem Teamgeist beweisen, bis sie ihr Ziel, die ASB – KiTa „Hänsel und Gretel“ erreicht hatten. 11 Mannschaften mit je drei bis vier Kindern waren angetreten.

Angela Beier, eine von vielen Helfern, und die Organisatorin Frau Tomtschko von der Ortsgruppe der Volkssolidarität waren begeistert und freuten sich, dass sich ihr Einsatz gelohnt hat.

Gemeinsam mit den aller kleinsten Gästen, für die der Tag in der Kita mit Überraschungen schon begonnen hatte, ging das Fest für Groß und Klein fröhlich weiter. Die Bastel- und Malstraße oder Sport und Spiel mit dem Schwungtuch sorgten für Abwechslung. Beim beliebten Kinderschminken herrschte großer Andrang.



In Bereitschaft war auch die Freiwillige Feuerwehr Hanstorf mit Feuerwehrauto und Wasserspritze. Auch beim Grillen hatten die Kameraden alle Hände voll zu tun.



Das Kuchenbuffett organisierten Eltern der ASB Ihnen ein herzliches Dankeschön, wie auch den KiTa, deren neue Leiterin, Ulrike Heiden, Jugendlichen Loreen und Felix Stinka sowie Tommi freundlich in die Dorfgemeinschaft aufgenommen. Rehgrimm, die den Spielplatz wieder aufräumten. sieht.

So waren erstmals bei der Vorbereitung und ist da nicht besonders hinzuzufügen, dass sich alle Organisation des Kindertages in Hanstorf die Akteure und Besucher – auf die nächsten Ortsgruppe der Volkssolidarität, der Hanstorf für Höhepunkte in Hanstorf freuen! Sportverein, die Freiwillige Feuerwehr Hanstorf und die ASB – KiTa „Hänsel und Gretel“ mit Elan und viel Freude gemeinsam tätig.

**Gemeinde Satow**  
**- Die Bürgermeisterin -**

## **Stellenausschreibung**

**Die Gemeinde Satow schreibt die Stelle einer/es**

**Erzieherin/s**  
**in Teilzeit á 38 Wochenstunden**

**zum 01. August 2008**

**für ihre Kindertageseinrichtung im Ort Satow aus.**

**Vorausgesetzt werden,**

- Staatliche Anerkennung als Erzieher/in**
- Einwandfreies Führungszeugnis**

**Die Vergütung erfolgt nach TvöD.**

Die **Bewerbungsunterlagen** (tabellarischer Lebenslauf, Arbeitszeugnisse) sind zu richten

bis zum **07. Juli 2008** an

**Gemeinde Satow**  
**- Die Bürgermeisterin -**

Satow, 30. Juni 2008

### **Schlichten statt richten**

**Die Gemeinde Satow beabsichtigt baldmöglichst eine Schiedsstelle einzurichten, deren Aufgaben von einer Schiedsperson sowie deren Stellvertreter ehrenamtlich wahrzunehmen sind und sucht dafür interessierte sowie entsprechend engagierte Menschen.**

**Legitimiert ist die Schiedsstelle durch das Landesschiedsstellengesetz. Das Aufgabenspektrum reicht von Sachbeschädigung über Lärm bis zur Verletzung der persönlichen Ehre. Arbeitsrechtliche Belange werden nicht behandelt, ebenso wenig dürfen die Schiedspersonen rechtsberatend tätig werden.**

**Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein, in unserer Gemeinde wohnen und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Gemeindevertretung für fünf Jahre gewählt. Ihre Wahl wird vom Direktor des Amtsgerichtes bestätigt.**

**Bewerbungen oder auch Vorschläge (wer aus Ihrer Sicht ein solche Aufgabe wahrnehmen könnte) richten Sie bitte bis zum 30. September 2008 an die Gemeinde Satow, Heller Weg 2 a in 18239 Satow.**

Satow, im Juni 2008



---

Bürgermeisterin

